

Grundrechtsgeltung in digitalen Systemen

Studie im Auftrag der VG Media

Bearbeitet von
Udo Di Fabio

1. Auflage 2016. Buch. 104 S. Gebunden
ISBN 978 3 406 69309 0
Format (B x L): 12,0 x 20,0 cm

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Urheberrecht, Medienrecht > Medienrecht,
Presserecht, Rundfunkrecht](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Solche Prozesse der Rezeption sozialer Unsicherheit in Verhaltensstandards und Bewusstseinsprofile entstehen regelmäßig schleichend, kaum merklich und könnten doch einen schwer korrigierbaren Wandlungsprozess einleiten: Aus der eigenwilligen und kritischen Persönlichkeit, von der westliche Demokratien existenziell abhängig sind, würde dann womöglich eine durch kostenlose Umgarnung von Leistungen eingesponnene Person werden, die buchstäblich durch technische Selbstkontrollstandards und Trends der jeweiligen Netzgemeinde angepasst ist und ihrerseits abweichendes Verhalten anderer sucht. Aus der Persönlichkeit würde ein nützliches Element autonomer Netzwerke, das in global operierende kommerzielle Verwertungsbedingungen eingepasst ist.

2. Erosion von Rechtsinstituten und Rechtsvoraussetzungen

Der Anspruch von Netzaktivisten, die tradierte öffentliche Meinung substantiell zu ergänzen oder gar zu ersetzen, ist nur ein Beispiel für eine Herausforderung von Institutionen der „vordigitalen Welt“. Im Grunde bleiben aber keine Institutionen und kein tragendes Rechtsinstitut von dem Substitutionsanspruch digitaler Akteure verschont.

Als allgemeines Rechtsinstitut betroffen ist insbesondere das Eigentum, gerade auch das geistige Eigentum, das vom Netz in seiner zentralen Zielsetzung, Informationen und Wissen aller Art zu sammeln, transparent zu machen und für den gezielten Zugriff als Ressource zu erschließen, im Weg steht. Das Netz hadert insofern mit dem Eigentum, mit proprietären Rechten, als einem gleichsam natürlichen Gegenspieler, der mit Zugangsbeschränkungen und Sperren die digitale Allmende beschränkt. Die juristische Betrachtung nimmt selbstredend eine andere Position ein: Hier geht es darum dass es keine gesellschaftlichen oder technischen Reservate

gibt, die sich dem Geltungsanspruch des Rechts entsagen könnten. Der Schutz von Immaterialgüterrechten ist dennoch notwendig, weil grenzüberschreitende Angebote im Netz erheblichen Druck auf die nationale Medienordnung und ihre Verwertungssysteme ausüben, die nach einer international verhandelten oder im Rahmen der Möglichkeiten auch einseitig durchgesetzten gerechten Ordnung rufen.

Darüber hinaus ergänzt, modifiziert und ersetzt das Netz die Telekommunikationsinfrastruktur, spätestens dann, wenn es eigene geschlossene Übertragungswege zur Verfügung hat.

Das Internet beginnt das Bankensystem herauszufordern, wobei die Herausforderung noch nicht zu sehr von elektronischen Bezahlmodellen im Stil von PayPal ausgeht, sondern von finanzieller Ressourcenallokation, die Vermittlung von Krediten und sogar vom Währungssystem, wenn an Bitcoins oder andere „Parallelwährungen“ gedacht wird.

Auch das Gesundheitssystem mit seinem personal bestimmten Verhältnis zwischen Patient und Arzt wandert mit Selbstdiagnosen, Selbstmedikation ein ganzes Stück weit ins Netz. Hier ist ebenfalls die Tendenz zur Selbstüberwachung und die bereitwillige Weitergabe von Daten in elektronische Registrierungssysteme oder in die Cloud ein grundlegendes Problem, weil so die technischen Voraussetzungen geschaffen werden, im Gesundheitssystem verhaltenslenkende Beitrags- und Leistungsdifferenzierungen zu verwirklichen. Wer bereit ist, sich in Ernährungsgewohnheiten, Bewegungsverhalten und der Vermeidung von Risikosportarten in ein digital überprüfbares günstiges Verhaltensraster einzuordnen, dem könnte eine Krankenversicherung oder eine Lebensversicherung mit den Beiträgen weit entgegenkommen. Auch hier wachsen inzwischen die technischen Möglichkeiten einschließlich der sicheren Personenerkennung derart rasch zusammen, dass vieles, was gestern noch wie

Zukunftsspekulation klang, heute bereits als Geschäftsmodell ausformuliert und teilerprobt vorliegt.

Industrie 4.0 ist eine weitere Verheißung digitaler Vernetzung und der Senkung von Produktions- und Transaktionskosten durch intelligente Produktion und des unmittelbaren Andockens an Konsumentenbedürfnisse. Auch hier besteht vor allem in der Wirtschaft selbst ein zunehmendes Bewusstsein für die Anfälligkeit solch tief vernetzter Systeme mit der Möglichkeit von Angriffen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder der ungestörten Zeit des Produktions- und Distributionsverlaufs gelten können.

3. Risikosynergien

Entscheidend dürfte sein, dass der digitale Wandel die Durchsetzungsfähigkeit von Rechtsinstituten und sozialen Institutionen mindert oder in den Wirkungsbedingungen verändert. Die technische und kommerzielle Dynamik entfaltet beträchtliche Wirkkraft und sie wird verstärkt durch die Synergie mit neuen persönlichen Verhaltensgewohnheiten. Die soeben skizzierten Tendenzen der Selbstdetermination, der Verformung von persönlichkeitskonstitutiven digitalen Alltagswelten, der Verlockung von kostenlosen nützlichen Leistungen, die Intransparenz der Datenerfassung und Verwertung sowie der Angriff auf die Eigentumsordnung wirken zusammen und lassen bei ungehindertem Verlauf womöglich die Fundamente der freiheitlich-demokratischen Gesellschaft erodieren.

Betroffen sind davon etwa das Grundrecht auf Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG, weil die Grundlagen der kritischen, die öffentliche Meinung bildenden Presse in privater Hand unter erheblichen Druck veränderter Informationsgewohnheiten, aber mehr noch unter den Druck vertikaler Abhängigkeitsverhältnisse zu Intermediären, vor allem von Suchmaschinen wie Google, geraten.⁴⁴

In dieser noch unentschiedenen und offenen, aber auf Lösung drängenden Situation kommt es darauf an, Orientierung auf der fundamentalen Ebene unserer grund- und menschenrechtlichen Werteordnung zu suchen. Die Rechtsgeltung wird möglicherweise in der Durchsetzung erschwert, aber nicht per se dadurch beschränkt, dass Lebenssachverhalte transnational sind oder digitalisiert werden. Es ist insofern notwendig und wissenschaftlich reizvoll, danach zu fragen welche Verfassungsgebote aus der Sicht des deutschen Verfassungsrechts und des europäischen Grundrechtsdenkens im Netz Geltung beanspruchen.

Dabei soll nicht allein nach dem politisch Durchsetzbaren gefragt, sondern der entsprechende Gestaltungswille unterstellt werden. Unterstellt, eine deutsche – oder realistischere – eine europäische Gesetzgebung wäre in der Lage, die Netzbedingungen allein zu gestalten oder maßgeblich mit zu gestalten: Wie würde sich die deutsche oder europäische Werteordnung einschließlich des Grundrechts auf Demokratie und der Erwartung rechtsstaatlich sicherer Lebensbedingungen im Netz darstellen? Was verlangt das deutsche Verfassungsrecht? Mit einer solchen Untersuchung soll keine konkrete Gesetzgebung vorbereitet und keine aktuellen Rechtsstreitigkeiten einer Lösung zugeführt werden. Es geht um eine verfassungsrechtliche Orientierungshilfe bei der Frage, wie unsere Rechtsordnung angesichts der stürmischen digitalen Entwicklung herausgefordert wird, wie sie sich zu behaupten vermag und welche Leitplanken gezogen sind, die bei den nächsten Schritten der Entwicklung und politischen wie rechtlichen Positionierung zu beachten sind.

B. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Kontext der grundrechtlichen Werteordnung

I. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung

1. Ausgangsüberlegung

Entscheidend für die verfassungsrechtliche Maßstababildung ist das für die Datensicherheit und die persönliche Integrität innerhalb einer vernetzten Kommunikations- und Informationsordnung einschlägige Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Deshalb wird in diesem Abschnitt diese grundrechtliche Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nicht nur in seiner dogmatischen Entstehung nachgezeichnet und seine verfassungsrechtliche Bedeutung gewürdigt, sondern dieses Recht im Blick auf die Entwicklung des Netzes in einen systematischen Zusammenhang zur grundrechtlichen Werteordnung gestellt. Mit der Berufung auf das grundrechtliche Werteordnungsmodell sollen allerdings nicht bevormundende, den Gesetzgeber allzu eng bindende Staatsziele abgeleitet werden, sondern durch traditionelle Auslegung methodisch und eher im klassischen Verfassungskontext, wie etwa in den USA, nach dem systematischen Zusammenhang grundrechtlicher Verbürgungen gefragt werden.⁴⁵ Es geht um das vom Grundgesetz entworfenen Menschenbild, das den internationalen Verbürgungen der

Menschenrechte und der europäischen Grundrechtecharta entspricht.

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

2. Ausgangsfall „Volkszählungsurteil“

Anlass der Rechtsprechung zum Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung waren Verfassungsbeschwerden gegen das Volkszählungsgesetz 1983.⁴⁶ Die an sich übliche und nicht sonderlich spektakuläre statistische Erfassung der Wohnbevölkerung löste in der Bundesrepublik Deutschland eine heftige öffentliche Debatte aus, die vom Bundesverfassungsgericht juristisch nüchtern wie folgt wiedergegeben wird:

„Die durch dieses Gesetz angeordnete Datenerhebung hat Beunruhigung auch in solchen Teilen der Bevölkerung ausgelöst, die als loyale Staatsbürger das Recht und die Pflicht des Staates respektieren, die für rationales und planvolles staatliches Handeln erforderlichen Informationen zu beschaffen, (...). Die Möglichkeiten der modernen Datenverarbeitung sind weithin nur noch für Fachleute durchschaubar und können beim Staatsbürger die Furcht vor einer unkontrollierten Persönlichkeitserfassung selbst dann auslösen, wenn der Gesetzgeber lediglich solche Angaben verlangt, die erforderlich und zumutbar sind.“⁴⁷

Schon aus dieser einleitenden Feststellung wird erkennbar, dass die neue Gefährdungslage nicht in der Volkszählung als solcher gesehen wird, sondern in der Speicherung, Verarbeitung, Nutzung und Vernetzung der erhobenen Daten, die dann doch möglicherweise die Identifizierung der anonym erfassten Auskunftspflichtigen oder die Erstellung von Profilen ermöglicht. Genau auf diese durch die Anfang der achtziger Jahre deutlich sichtbaren neuen technischen Möglichkeiten der Datenverarbeitung gerichtet, entwickelt das Gericht seinen Prüfungsmaßstab.

3. Keine Grundrechterfindung, sondern Grundrechtskonkretisierung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Selbstredend „erfindet“ das Bundesverfassungsgericht kein neues Grundrecht, sondern legt ein bestehendes Grundrecht auf die neue Gefährdungslage hin aus und konkretisiert dabei den Schutzbereich. Prüfungsmaßstab ist insofern das allgemeine Persönlichkeitsrecht, wie es durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG geschützt ist.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist bereits vorkonstitutionell zivilrechtlich bei der Auslegung von § 823 BGB entwickelt worden. Verfassungsrechtlich wird der recht weite Schutzbereich des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit umso stärker als schutzwürdig angesehen, je näher der persönliche Entfaltungsraum sich in Richtung Privatsphäre oder sogar Intimsphäre verdichtet. Mit anderen Worten und abwehrrechtlich formuliert: Je näher die öffentliche Gewalt mit ihrem Eingriff in den Kernbereich des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit eindringt, desto mehr gerät sie in die Sphäre des Garantiegehalts der Würde des Menschen aus Art. 1 Abs. 1 GG. Wenn Strafverfolgungsbehörden Einblick in ein Tagebuch nehmen, das intimste Mitteilungen, Erfahrungen und Selbstbeschreibungen enthält, taucht die Frage auf, ob hier nicht eine absolute Grenze erreicht ist, in die der Staat ungeachtet aller Rechtfertigung nicht eindringen darf, was das Bundesverfassungsgericht verneint hat.⁴⁸

Die verfassungsrechtliche Garantie des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist insofern eine die Eingriffstiefe absichtende Schutzbereichstypisierung, die dann auch die Rechtfertigungsanforderungen für einen zulässigen Grundrechtseingriff entsprechend erhöht.⁴⁹ Mit anderen Worten, wenn Art. 2 Abs. 1 GG in seiner Verbindung zu Art. 1 Abs. 1 GG als Prüfungsmaßstab herangezogen wird, bedeutet dies einen im Vergleich zu der allgemeinen Handlungsfreiheit er-

höhten verfassungsrechtlichen Schutz für den Grundrechtsträger.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

4. Kenntnis und Verfügungsgewalt über persönliche Daten

Soweit es um Daten und speicherbare Informationen geht, gewinnt das Bundesverfassungsgericht seine Maßstäbe aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, also dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, verstärkt durch die Würdegarantie. Daraus folgt der Anspruch auf informationelle Selbstbestimmung. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung umfasst dabei die „Befugnis“ des Einzelnen,

„grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden“.⁵⁰

Daraus folge unter den Bedingungen der „Datenverarbeitung“ der Anspruch auf Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten, so dass er selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen habe.⁵¹

Eine besondere Gefährdung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sieht das Gericht – hier sehr sensibel und vorausschauend argumentierend – in der technischen Innovation, wonach personenbezogene Daten unbegrenzt gespeichert, und jederzeit ohne Rücksicht auf Entfernungen in Sekundenschnelle abrufbar seien. Im Übrigen wird als besonderes Risiko für die Verfügbarkeit personenbezogener Daten der Aufbau integrierter Informationssysteme angesprochen, die es ermöglichen, ein Persönlichkeitsbild zusammenzufügen, ohne dass der Betroffene dessen Richtigkeit und Verwen-